OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653244/4/MS

Datum:
Linz, 13. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 30. Juli 2024, GZ: BHGRBSS-2024-266225/2-PN, betreffend die Vorschreibung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, als eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker angeordnet und die Frist für die Vorlage des Führerscheines bei der belangten Behörde mit zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgesetzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. Juli 2024, GZ: BHGRBSS-2024-266225/2-PN, wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Absolvierung einer Nachschulung binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides vorgeschrieben. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass sich die Probezeit um ein weiteres Jahr bis zum 28. Juni 2026 verlängert und der Beschwerdeführer aufgefordert, seinen Führerschein zwecks Eintragung der Probezeitverlängerung/Neuausstellung eines Führerscheines der belangten Behörde binnen zwei Wochen vorzulegen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer habe während der Probezeit als Lenker des Motorrades, aaa am 18. Juni 2024 um 13:52 Uhr in der Gemeinde Grieskirchen, B137 Str.km 19,5, Fahrtrichtung Haag am Hausruck, ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden war, wofür er mit diesbezüglicher Strafverfügung der belangten Behörde vom 26. Juni 2024, GZ: BHGR/924080022879/24, bestraft worden sei. Diese Strafverfügung sei in Rechtskraft erwachsen.
Er habe somit einen schweren Verstoß ¡m Sinne des § 4 Abs. 6 FSG begangen, weshalb zwingend von der Behörde eine Nachschulung anzuordnen gewesen sei. Zudem sei eine Probezeitverlängerung bis zum 28. Juni 2026 einzutragen, wofür er den Führerschein innerhalb von zwei Wochen bei der Behörde abzuliefern habe, um einen neuen auszustellen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 27. August 2024 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde stattgeben, den bekämpften Bescheid ersatzlos beheben und das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Verfahren einstellen.

Begründend wurde im Wesentlichen zusammengefasst vorgebracht, der Beschwerdeführer habe die ihm in der Strafverfügung der belangten Behörde vom 26. Juni 2024, GZ: BHGR/924080022879/24, angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen und bestünde keine Bindungswirkung an die von der belangten Behörde angeführte Strafverfügung und hätte die belangte Behörde vor Bescheiderlassung zu prüfen gehabt, ob der Beschwerdeführer tatsächlich einen schweren Verstoß im Sinne des § 4 Abs. 6 VStG begangen hatte.

Mit Schreiben vom 3. September 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts dem Landesverwaltungs-

gericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer hatte am 18. Juni 2024 um 13:52 Uhr in 4710 Grieskirchen, auf der B137 bei Str.km 19,5, Fahrtrichtung Haag am Hausruck, als Lenker des Motorrades mit dem Kennzeichen aaa (A) ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden war.

Hierfür wurde der Beschwerdeführer mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 26. Juni 2024, GZ: BHGR/924080022879/24, wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 16 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994, mit Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft.
Gegen diese Strafverfügung wurde kein Rechtsmittel erhoben.

Der Beschwerdeführer verfügt über eine Lenkberechtigung für Anfänger mit einer Probezeit bis 28. Juni 2025.

Dass der Beschwerdeführer für die ihm angelastete Verwaltungsübertretung rechtskräftig bestraft wurde, ergibt sich aus der unbekämpft gebliebenen Strafverfügung, die in Rechtskraft erwachsen ist.

Dass der Beschwerdeführer Inhaber einer Lenkberechtigung für Anfänger mit einer damit verbundenen Probezeit bis 28. Juni 2025 ist, ergibt sich aus einer Abfrage im Führerscheinregister.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da aufgrund der Bindungswirkung des rechtskräftigen Strafverfahrens eine mündliche Verhandlung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt und dem Entfall der mündlichen Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, zumal in der Beschwerde auch nicht vorgebracht worden war, dass ein Rechtsmittel gegen die angeführte Strafverfügung erhoben worden war (vgl. VwGH 19.8.2024, Ra 2023/11/0066-7). Die belangte Behörde hatte ohnehin auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, so unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
[...]
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
[...]

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Bestrafung gebunden (vgl. z.B. VwGH 27.1.2005, 2003/11/0169; 24.2.2009, 2007/11/0042 sowie 21.8.2014, Ra 2014/11/0027). Diese Bindungswirkung besteht auch gegenüber rechtskräftigen Strafverfügungen (VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).

Für den Beschwerdefall folgt daraus, dass die belangte Behörde in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung vom 26. Juni 2024, GZ: BHGR/924080022879/24, davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 16 Abs. 1 StVO), die einen schweren Verstoß darstellt, vom Betroffenen und somit als Lenker eines Motorrades - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde.

Da somit feststeht, dass der Beschwerdeführer am 18. Juni 2024 einen schweren Verstoß innerhalb der Probezeit begangen hat, war von der belangten Behörde zwingend eine Nachschulung anzuordnen, wodurch auch automatisch die Probezeit um ein Jahr verlängert wird.
Damit ist im Ergebnis, zumal keine gesetzliche Grundlage dafür vorliegt, vom zwingenden Erfordernis der Nachschulung samt Verlängerung der Probezeit Abstand nehmen zu können, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über verkehrspsychologische Nachschulungen (Nachschulungsverordnung - FSG-NV) ist der Kurstyp „Nachschulungen für verkehrsauffällige Lenker“ bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 4 Abs. 3 und 24 Abs. 3 von folgenden Personen zu absolvieren:
1. verkehrsauffälligen Probeführerscheinbesitzern
2. sonstigen verkehrsauffälligen Kraftfahrzeuglenkern

Da gegenständlich die Voraussetzung des § 4 Abs. 3 FSG (schwerer Verstoß in der Probezeit) vorliegt und der Beschwerdeführer Probeführerscheinbesitzer ist, ist der Spruch des bekämpften Bescheides dahingehend zu konkretisieren, als nicht generell eine Nachschulung vorzuschreiben, sondern diese entsprechend der FSG-NV zu konkretisieren ist.

Die Frist für die Vorlage des Führerscheines entsprechend Spruchpunkt I. war zu konkretisieren, da offengelassen wurde, wann die vorgeschriebene Frist beginnen sollte.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsge-

richtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß